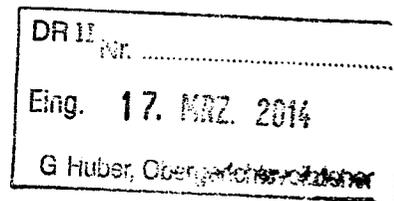


Aktenzeichen:
3 M 36/14



Amtsgericht Kenzingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

Raiffeisenbank eG, vertreten durch d. Vorstand, ~~Waldstr. 2, 78534 Kenzingen~~
- Gläubigerin -

gegen

~~Maximilian~~, geboren am 19.04.1981, ~~Waldstr. 2, 78534 Kenzingen~~
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Kenzingen am 12.03.2014 folgenden

Beschluss

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 17.02.2014 gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Gläubigerin trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid vom 23.12.2013 einen Anspruch auf Zahlung von 2.042,10 € per 21.01.2014 zuzüglich weiterer Zinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung. Der Vollstreckungsbescheid wurde dem Schuldner am 28.12.2013 zugestellt. Dem Gerichtsvollzieher wurde am 21.01.2014 ein Vollstreckungsauftrag nach §§ 754, 755 und 802 a ff. ZPO erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat die Ausführung des Auftrages zur Einholung von Vermögensauskünften Dritter nach § 802 I ZPO mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß § 802 I Abs. 2 ZPO die Erhebung oder das Ersuchen nur zulässig ist, soweit dies zur Voll-

streckung erforderlich ist.

Nachdem der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis nach Ansicht des Gerichtsvollziehers vollständige Angaben zur Bankverbindung und zum Arbeitgeber (ARGE) gemacht hat, sah der Gerichtsvollzieher für die beantragte Einholung von Drittauskünften nach § 802 I Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO keine Rechtsgrundlage.

Die Gläubigerin ist der Ansicht, dass der Obergerichtsvollzieher ~~Gerichtsvollzieher~~ (Az.: DR II 76/14) anzuweisen sei, den Vollstreckungsauftrag vom 21.01.2014 nicht aus den im Schreiben vom 29.01.2014 und 06.02.2014 genannten Gründen zurückzuweisen. Der Vollstreckungsauftrag sei wie beantragt auszuführen. Es werde Bezug genommen auf die Ausführungen in der BT-Drucksache 16/10069 Seite 32. Erfahrungswerte aus anderen Zwangsvollstreckungssachen zeigten, dass es an der Bereitschaft der Schuldner zu vollständigen Angaben bei der Vermögensauskunft mangle.

II.

Die Erinnerung ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

In § 802 I ZPO Abs. 1 ist festgelegt, wann Fremdauskünfte einzuholen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder dass bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Nach § 802 I Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Erhebung oder das Ersuchen nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500,00 € betragen.

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben. Die aufgeführten Vermögensgegenstände reichen nicht aus, eine vollständige Befriedigung der Gläubigerin voraussichtlich herbeizuführen. Der zu vollstreckende Anspruch beträgt mehr als 500,00 €. Allerdings ist hinsichtlich der unvollständigen Befriedigung des Gläubigers die Auslegung dieser Voraussetzung problematisch. Vorrangig ist die Selbstauskunft. Wenn diese richtig ist, sind alle Vermögenswerte benannt, die für die Vollstreckung bedeutsam sind. Eine Fremdauskunft kann insoweit keine neuen Erkenntnisse vermitteln. Es ist deshalb zu fordern, dass Anhaltspunkte bestehen, die auf weitere Vermögenswerte des Schuldners hindeuten bzw. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Selbstauskunft aufkommen lassen (vgl. hierzu Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2012, Wagner, § 802 I Rd.Nr. 14, 15).

In diese Richtung geht wohl auch die Begründung des Entwurfs, wenn zunächst darauf abgestellt

wird, dass es der Schuldner durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben selbst in der Hand hat, die Fremdauskunft abzuwenden (vgl. Münchener Kommentar, a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Wie im Münchener Kommentar ausgeführt wird, kann allerdings der Begründung insoweit nicht gefolgt werden, als die Bereitschaft zu einer gütlichen Erledigung angesprochen wird. Die Einholung der Fremdauskunft ist bei einem Schuldner, der richtige und vollständige Angaben gemacht hat, kein zulässiges Druckmittel. Insoweit ist auch der Umstand bedeutsam, dass im Hinblick auf die allgemeine Vermögensstruktur von Schuldnern die Mehrzahl der Vermögensverzeichnisse zwar richtige Angaben enthalten, sich aber diese zum größten Teil nur deshalb für den Gläubiger als unergiebig erweisen, weil pfändbare Vermögenswerte nicht vorhanden sind. Wenn allein auf die Unergiebigkeit der Selbstauskunft im Sinne eines Ausreichens der Vollstreckungsobjekte für eine erfolgreiche Vollstreckung abgestellt wird, ohne weitere Prüfung, ob die Selbstauskunft richtig ist, bedeutet es für diesen Personenkreis einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung, dem kein Vorteil des Gläubigers in Form eines Vollstreckungserfolges gegenübersteht und damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist (vgl. Münchener Kommentar ZPO, a.a.O. Rd.Nr. 16). Auch besteht die Gefahr, dass die Einholung der Fremdauskunft routinemäßig erfolgt und zum Regelfall wird und sich damit die Grenzen zu einer nach dem Bundesverfassungsgericht nicht zulässigen Anfrage ins Blaue hinein verwischen (vgl. Münchener Kommentar ZPO, a.a.O.).

Diese Ausführungen erhält auch das erkennende Gericht für richtig. Es ist daher zu fordern, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vom Schuldner in der Selbstauskunft gemachten Angaben unzutreffend sind. Nur so kann eine Ausuferung des Rechts auf Einholung von Drittauskünften verhindert werden. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass hierdurch dem Schuldner, der ordnungsgemäße Angaben gemacht hat, unnötig weitere Kosten auferlegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Kenzingen
Eisenbahnstraße 22
79341 Kenzingen

oder bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau